

Dr. Graßl S. 115–117 zusammen. Wenzel Vacek bespricht S. 118–129 die Choralhandschriften seines Stifts, von denen die beigegebenen 8 Tafeln eine gute Probe geben. Subprior und Novizenmeister Adolf Pöller verbreitet sich S. 53–64 über die Pflege des religiösen Lebens im Stift Tepl, Pfarrer Max Gröschl S. 130–136 über die Normalhauptschule im Stift Tepl in den Jahren 1782–1792. Dr. Benedikt Brandl S. 137–190 über ein im Stiftsarchiv aufgefundenes, jedoch aus Breslau stammendes deutsches Schuldrama mit zeitgeschichtlichem Hintergrund (1737). Robert Totzauer beschreibt S. 65–80 den Konventsgarten des Stifts Tepl im 17. Jahrhundert. An letzter Stelle S. 191–202 bringt Abt Dr. Gilbert Helmer Beiträge zur Geschichte des Gartens und der Gebäude seines Stiftes.

Wie man sieht, fehlt es nicht an Stoff für weitere Beiträge und auch nicht an rührigen Kräften, die bereit sind, diesen Stoff zu bearbeiten und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Mit der Hroznata-Festschrift ist ein schöner Anfang gemacht; möge dem lobenswerten Unternehmen ein guter Fortgang beschieden sein! – Wie verlaudet, tragen sich einige Mitglieder des Stifts Tepl mit der Absicht, nach Kriegsende eine eigene Zeitschrift zur Geschichte des Prämonstratenserordens herauszugeben. Im Interesse der zurzeit wenig gepflegten Forschung über diesen Orden ist sehr zu wünschen, daß auch dieser Plan zur Verwirklichung gelangt.

Ringingen (Württemberg).

Dr. Joseph Zeller.

Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). Ein literargeschichtlicher Beitrag. Von Franz Pl. Bliemetzrieder. (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. 182. Bd. 6. Abh.) Komm.-Verlag Alfred Hölder, Wien 1917.

Die Echtheit des Decretum Ivonis zu zeigen, verweist der gelehrte Cisterzienser vorerst auf ep. 262, die wohl nicht für sich, jedoch im Zusammenhalt mit den Gesta Guidonis episcopi Cenomanensis für eine Mehrheit von Rechtsammlungen aus Ivos Hand zeuge. Ein weiterer Beweis ergibt sich ihm aus dem Prolog; entgegen den Untersuchungen Paul Fourniers, der ihn nur zur Panormia passend findet, zeigt B., daß die darin versprochenen Generaltitel, die angekündigte Dreiteilung des Stoffes nur im Dekret zu finden ist (pars I–V = sacramenta, VI–XV = instruendi vel corrigendi mores, XVI = quaeque negotia discutienda vel definienda, handelnd de officiis laicorum et causis eorum; pars XVII scheint, nach handschriftlicher Bezeugung und dem Fehlen ähnlichen Stoffes in der Colatio B der Tripartita und Panormia zu schließen, nicht zum ursprünglichen Bestande zu gehören, wie auch Fournier annimmt). Endgültig ist diese Frage freilich ohne Kenntnis des gesamten handschriftlichen Materials nicht zu lösen, wie B. selbst zugibt; die Schwierigkeit, die sich aus der Stellung der Inhaltstafel ergibt, ist denn doch zu einfach beseitigt. (S. 16 f.) Nicht eine planlose Stoffsammlung sei das Dekret (Fournier), sondern Ivo wollte „in sehr kluger Würdigung der Lebensverhältnisse das eingelebte Handbuch Burchards ergänzen und den neuen Verhältnissen anpassen“ (S. 23). Die Panormia ist ein zwecks erhöhter praktischer Brauchbarkeit von Ivo selbst hergestellter Auszug aus dem Dekret (S. 37 f.); die Collectio A der Tripartita sieht B. mit Fournier als allererste, vorläufige Stoffsammlung an, doch verlangt er von diesem klare Formulierung der Autorfrage (S. 40). Heftig polemisiert er unter geschickter Verwertung von ep. 287 gegen Fourniers Annahme von Sekretären, die „unter dem Einfluß“, oder „über Anregung“ Ivos das Dekret verfaßt haben sollen.

An diese wertvolle Arbeit schließt sich nach scharfsinniger Bestimmung des Begriffes „Sentenzen-Literatur“ die Wiedergabe Ivonischer Geistesprodukte aus Florilegien, wie sie uns in Handschrift 425 der Stadtbiblio-

thek zu Troyes (vormals Eigentum der Abtei Clairvaux) und Nr. 19 der Stadtbibliothek zu Avranches erhalten sind. Sie enthalten (vielfach gleichlautend) Aussprüche Ivos über I. Taufe Christi, II. Schisma, III. Simonie, IV. Eigenschaften Gottes, V. Bußdisziplin, VI. Seelsorge der Räuber, VII. Glockensalbung, VIII. Altäre, IX. Behandlung gefallener Priester, X. Gültigkeit der von Simonisten gespendeten Sakramente, XI. – XIX. Ehethemen, XX. Habgieriger Priester Stipendienfängerei, XXI., XXII. Prozeßordnungs-Bestimmungen, XXIII. Wert der Bilder.

Die Mitteilung dieser interessanten Stücke, die das Gebiet Ivonischer Schriften erweitern, sind überaus dankenswert. Gegen Nr. XVI. erlaubt sich R. ein Bedenken an der Echtheit geltend zu machen, freilich nur aus inneren Kriterien. Der Text lautet: „Quaeritur utram coniugium possit esse inter parentes R[espondetur]. Non potest, quia prohibitum est. Nisi enim prohibitum esset, bene coniugium esset. Sola enim prohibitio hoc aufert. Que prohibitio ideo facta est, ut communiter omnes aiunt, propter ampliacionem caritatis vel, ut ait augustinus, ne reveles turpitudinem matris. In coitu enim turpia, id est pudenda mulierum revelantur“. Hält man mit dieser naiven Sentenz die geistreiche Art Ivonischer Schriften zusammen, vergleicht man die entsprechenden Stellen aus der Panormia (Lib. VII cap. LII), so ist schwerlich zu glauben, daß Ivo diese Sätze, vorab den Schlußsatz, geschrieben haben könne. Die Ueberschrift „Ivo“ wird sich daher erklären, daß, weil bei Ivo die *ampliatio caritatis* als diesbezügliches Argument öfter vorkommt (s. Nr. XI. S. 66, u. Pan. I. c.), ein Schreiber auch diese Stelle ihm zuschreiben zu müssen glaubte, ein Fall ähnlich dem von B. unter XIV, S. 67 angeführten.

Den Schluß der Arbeit (S. 73–89) bilden mit staunenswertem Scharfsinn angestellte Untersuchungen über die Cod. lat. 986, 2192, 2200, 2212 der Wiener Hofbibliothek, die ergeben, daß Prolog, Inhaltstafel und Canonessammlung „eine lebensvolle Einheit“ bilden, Aug. Theiners Ansicht, der unbekante Autor des Dekrets habe einfach Ivos Prolog sich angeeignet, also hinfällig ist.

Die Gründlichkeit, mit der B. den verwickelten Problemen nachgeht, macht seiner Gelehrsamkeit alle Ehre; den schwer lesbaren Stil und manchmal hervortretenden Mangel an Uebersichtlichkeit nimmt man dabei gerne in Kauf.

Stift Zwettl.

P. Leopold Schmidt.

Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau. I. Teil 1240 bis 1517. Von P. Chrysogonus Reisch O. F. M. Mit 12 Siegelbildern. L. Schwann, Düsseldorf 1917. XXIV u. 479 Seiten. 15. – M.

Fast Jahr für Jahr wurde in letzter Zeit von den Söhnen des hl. Franziskus ein neues wissenschaftliches Unternehmen angezeigt. Wenn wir von den ausländischen, wie etwa den Zeitschriften *La France franciscaine* (1912), *Neerlandia franciscana* (1914) absehen, so erschien auf deutscher Seite die Quartalschrift *Franziskanische Studien* zuerst 1914; 1915 wurden die *Monumenta Germaniae Franciscana* angekündigt (Franz. Studien III [1916] 199–204), von denen die erste Abteilung „alle wertvollen Handschriften und seltenen Drucke von Franziskanerautoren oder solche von franziskanischem Inhalte innerhalb des deutschen Sprachgebietes herausgeben bezw. neu auflegen“ (ebd. 199) soll. Von dieser Abteilung werden nach dem Krieg die lateinischen Predigten Bertholds von Regensburg den ersten Band bilden. – Vor einigen Jahren hatte die Ordensleitung beschlossen, die Urkundenbücher der alten sächsischen Provinzen herauszugeben und P. Leonhard Lemmens hatte 1913 die der Observantenkustodie